

UPDATE ÖPNV-RECHT

GARANTIE DES FAHRPLANANGEBOTS BEI MINDESTFAHRGASTZAHL ALS VERBINDLICHE ZUSICHERUNG

VG Koblenz, Ur. v. 28.01.2015 – 5 K510/14.KO – rechtskräftig

Die Klägerin hatte auf eigenwirtschaftlicher Basis die Genehmigung für eine Buslinie beantragt. Dabei sicherte sie die Aufrechterhaltung des Verkehrs verbindlich zu, soweit die Fahrten von wenigsten 9 Fahrgästen genutzt würden bzw. im Schülerverkehr bei einer Mindestfahrgastzahl von 20 Schülern. Die Genehmigungsbehörde hielt dies für eine inakzeptable Einschränkung der Betriebspflicht, lehnte den Antrag daher ab und erteilte der Beigeladenen, die keine verbindlichen Zusicherungen abgegeben hatte, die begehrte Genehmigung. Nach erfolglosem Widerspruch zog die Klägerin vor Gericht.

Das VG gab der Klage statt und verpflichtete die Behörde zur Neubescheidung. Gemäß § 13 Abs. 2b PBefG sei die Auswahlentscheidung danach zu treffen, welcher Unternehmer die beste Verkehrsbedienung anbiete. Die Entscheidung sei gerichtlich nur daraufhin überprüfbar, ob die Wertung der Angebote die Grenzen des behördlichen Beurteilungsspielraums überschritten habe. Das sei vorliegend der Fall, weil die Genehmigungsbehörde die von der Klägerin gegebene verbindliche Zusicherung (§ 12 Abs. 1a PBefG) unzutreffend ausgelegt habe. Die Zusicherung habe nämlich zur Folge, dass Teilentbindungsanträge der Klägerin bei mindestens 9 Fahrgästen bzw. 20 Schülern dem strengeren Regime des § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG unterlägen und die mildere Regelung des § 21 Abs. 4 Satz 1 PBefG für die Klägerin nur bei einer Unterschreitung dieser Mindestbesetzung greife. Entbindungsanträge der Beigeladenen seien indes mangels verbindlicher Zusicherung stets „nur“ nach § 21 Abs. 4 Satz 1 PBefG zu beurteilen. Hiernach werde Entbindungsanträgen nach jahrelanger Verwaltungspraxis in Rheinland-Pfalz ab einer regelmäßigen Nutzung von weniger als 5 Personen statt gegeben.

Bedeutung für die Praxis

Eine verbindliche Zusicherung des Fahrplanangebots nach Mindestfahrgastzahlen kann einem Antragssteller im Genehmigungswettbewerb eine bessere Ausgangsposition verschaffen. Hierbei steht nicht etwa eine eigenmächtige Verkehrseinstellung zu befürchten. Im Gegenteil: Infolge der verbindlichen Zusicherung bleibt dem Unternehmer der Verkehr bis zum zugesicherten Besetzungsgrad zumutbar und er kann am Verkehr festgehalten werden. Das kann sein Angebot zum besseren machen.